



Vergaberichtlinien

Information für soziale Einrichtungen

gültig ab 1.1.2015

- 1. Der Kulturpass wird an einzelne Personen für jeweils 6 oder 12 Monate vergeben. Wenn sich innerhalb dieses Zeitraumes die Einkommenssituation dahingehend verändert, als dass der Besitz des Kulturpasses nicht mehr den Richtlinien entspricht, ist der Pass zurückzugeben.
- 2. Für die Ausgabe erforderlich sind die Einsichtnahme in die Einkommensnachweise aller im Haushalt wohnsitzgemeldeten Personen, sowie ein Lichtbildausweis des/ der Antragstellers/in.
- 3. Kriterium für die Vergabe eines Kulturpasses ist ein Einkommen unter der Armutsgefährdungsgrenze. Zur Berechnung der Armutsgefährdungsgrenze dient immer das Haushaltseinkommen¹ als Grundlage. Die Armutsgefährdungsgrenze wird dabei für jede/n zusätzliche/n Erwachsene/n oder Jugendliche/n (älter als 14 Jahre) im Haushalt um den Faktor 0,5 multipliziert, für jedes weitere Kind (jünger als 14 Jahre) im Haushalt um den Faktor 0,3.

Beispiele:	Armutsgefährdungsgrenze liegt bei:		
	Auszahlung 12x/ Jahr	Auszahlung 14x/ Jahr	Berechnungsfaktor
1 Erwachsene/r	€ 1.104,-	€ 946,-	1
1 Erwachsene/r + 1 Kind	€ 1.435,-	€ 1.230,-,-	1,3
1 Erwachsene/r + 2 Kinder	€ 1.766,-	€ 1.514,-	1,6
1 Erwachsene/r + 3 Kinder	€ 2.097,-	€ 1.797,-	1,9
2 Erwachsene	€ 1.656,-	€ 1.419,-	1,5
2 Erwachsene + 1 Kind	€ 1.987,-	€ 1.703,-	1,8
2 Erwachsene + 2 Kinder	€ 2.318,-	€ 1.987,-	2,1
2 Erwachsene + 3 Kinder	€ 2.649,-	€ 2.270,-	2,4

Im Gegensatz zur Definition des Haushaltseinkommens nach EU SILC werden bei der Berechnung des Haushaltseinkommens zur Vergabe des Kulturpasses erhöhte Familienbeihilfe und Pflegegeld nicht ins Haushaltseinkommen eingerechnet.

¹ Im Haushaltseinkommen, das europaweit nach der gleichen Methode EU-SILC berechnet wird, ist alles real verfügbare Einkommen einbezogen, d.h. inkl. Familienbeihilfe, erhöhter Familienbeihilfe für behinderte Kinder, Alimente, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Notstandhilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe, Ausgleichszulage, Einkommen.





- Der Bezug von Bedarfsorientierter Mindestsicherung, Pensionsausgleichszulage,
 Mindestsicherungsrichtsatzergänzung oder Taschengeld für Asylwerber/innen berechtigt ohne weitere Einzelprüfung zum Besitz eines Kulturpasses.
- 5. Vor dem 10. Geburtstag eines Kindes gilt das 1 zu 1 Prinzip: ein Elternteil und ein Kind haben mit Kulturpass freien Eintritt bei Kultureinrichtungen mit Kinder- und Jugendprogramm
- 6. Jugendliche (ab 10 J.) haben Anspruch auf einen eigenen Kulturpass, sofern deren Eltern unter der Armutsgefährdungsgrenze leben. Dies gilt nur in Verbindung mit Schüler/innenausweis bzw. eigenem Lichtbildausweis des/der Jugendlichen.
- 7. Jugendliche und junge Erwachsene werden ihrem Haushaltseinkommen entsprechend bewertet (Kriterium: mind. 16 J. bzw. Volljährigkeit/ Selbständige Lebensführung/ Individualeinkommen). Wenn der/ die Jugendliche über 18 Jahre alt ist und in der Familie lebt, gilt das Familienprinzip (Haushaltseinkommen).
- 8. Studierende haben keinen Anspruch auf den Kulturpass.
 <u>Ausnahme</u>: Studierende, die Leistungen der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH Sozialtopf/ besondere Unterstützungen) beziehen, könne sich an das Sozialreferat der ÖH wenden. Das Sozialreferat der ÖH kann nach individueller Bewertung einen Kulturpass ausstellen.

Stand: Jänner 2015